



Zl.: 612-3/06/2024

09.04.2024

Betreff: **TIROINVEST GmbH, Oskar Pirlo-Straße 11, 6330 Kufstein**
Durchführung von Baumaßnahmen auf Gemeindestraßen
im Zuge der Verlegung von Stromleitungen im Mitterweg;
Bewilligung gemäß § 90 StVO

B E S C H E I D - Ä N D E R U N G

Fa. **TIROINVEST GmbH, Oskar Pirlo-Straße 11, 6330 Kufstein**, hat bei der Gemeinde Langkampfen um die Bewilligung zur Durchführung von Baumeisterarbeiten auf den Gemeindestraßen im Zuge der **Verlegung von Stromleitungen im Mitterweg**, angesucht.

Die Gemeinde Langkampfen bewilligt gemäß § 90 StVO i.d.g.F. unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften die oben angeführten Arbeiten unter Vorschreibung nachstehender Auflagen und Bedingungen:

I.

1. Zur **Verlegung von Stromleitungen im Mitterweg** auf dem Grundstück Nr. 3173 in EZ 92, KG-Langkampfen, sind Arbeiten auf öffentlichem Gut - Straßen und Wege - lt. beil. Lagepläne (Anlage 1, 1a und 1b) erforderlich.
2. Zur **Asphaltierung - Oberflächenwiederherstellung im Mitterweg** auf dem Grundstück Nr. 3173 in EZ 92, KG-Langkampfen, sind Arbeiten auf öffentlichem Gut - Straßen und Wege - lt. beil. Lagepläne (Anlage 1, 1a und 1c) erforderlich.

Die Anlagen 1, 1a, 1b und 1c bilden integrierende Bestandteile dieses Bescheides.

II.

1. Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Baufortschrittes so durchzuführen, dass die Zufahrten zu den einzelnen Objekten insbesondere für Einsatzfahrzeuge (mit Umleitung) jederzeit gesichert sind.
Während der Baumaßnahmen sind die Arbeiten so durchzuführen, dass der Fußgänger-Verkehr an der Baustelle vorbeigeführt werden kann.
2. Für den Fahrzeugverkehr ist der jeweilige Bereich der offenen Baugrube tagsüber zu den Arbeitszeiten (in Abhängigkeit des Arbeitsfortschrittes) gesperrt. Der jeweilige Baustellenbereich ist durch Abschränkungen abzusichern. Außerhalb der Arbeitszeiten ist der Gegenverkehrsbereich nach Möglichkeit durch die Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ und „Wartepflicht für Gegenverkehr“ zu regeln und es ist der Baustellenbereich

durch Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen lt. beil. Ablichtung (Anlage 2) abzusichern.

Diese Anlage 2) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

Ausführung Teil 1: Verlegung von Stromleitungen im Mitterweg (ab 15.04.2024)

3. **Im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 211 - Schönwörthstraße / Mitterweg** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ und "Sackgasse" auf die Straßensperre im Baustellenbereich hinzuweisen, sowie das Hinweisschild § 53/11: „Zufahrt bis Mitterweg 15 (Fa. HETWIN und Fa. Anthentic Logistik) möglich" anzubringen.
4. **Im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 212 - Kirchbichler Straße / Umfahrungsstraße Oberlangkampfen** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ und "Sackgasse" auf die Straßensperre im Baustellenbereich hinzuweisen, sowie das Hinweisschild § 53/11: „Zufahrt bis Mitterweg 17 (Fa. Sixtus Gwiggner) möglich" anzubringen.
5. Der **Bereich der offenen Baugrube im Mitterweg** ist durch Verkehrszeichen "Fahrverbot § 52/1" und mit Verkehrsleiteinrichtungen abzusichern.

Ausführung Teil 2: Verlegung von Stromleitungen im Zufahrtsbereich zu Mitterweg 13a + 15 (im privaten Zufahrtsbereich auf Gst. Nr. 3191/5)

6. **Im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 211 - Schönwörthstraße / Mitterweg** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ auf den Baustellenbereich hinzuweisen, sowie das Hinweisschild § 53/11: „Zufahrten zum Mitterweg erschwert passierbar" anzubringen.
7. **Im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 212 - Kirchbichler Straße / Umfahrungsstraße Oberlangkampfen** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ auf den Baustellenbereich hinzuweisen, sowie das Hinweisschild § 53/11: „Zufahrten zum Mitterweg erschwert passierbar" anzubringen.

Ausführung – Teil 3: Asphaltierungsarbeiten im Mitterweg (Zeitraum: 06.05. - 08.05.2024)

8. **Im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 211 - Schönwörthstraße / Mitterweg** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ auf den Baustellenbereich hinzuweisen, sowie das Hinweisschild § 53/11: „Zufahrten zum Mitterweg wegen Asphaltierungsarbeiten erschwert passierbar" anzubringen.
9. **Im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 212 - Kirchbichler Straße / Umfahrungsstraße Oberlangkampfen** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ auf den Baustellenbereich hinzuweisen, sowie das Hinweisschild § 53/11: „Zufahrten zum Mitterweg wegen Asphaltierungsarbeiten erschwert passierbar" anzubringen.
10. Die wegen der gegenständlichen **Baumeisterarbeiten** erforderlichen Verkehrszeichen sind gemäß § 32 Abs. 6 StVO vom Antragsteller (Bauführer) auf seine Kosten anzubringen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder zu entfernen.
Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Bestimmungen des § 48 StVO 1960 zu beachten.

III.

1. Der Teil der Fahrbahn, welcher wegen der gegenständlichen Arbeiten für den Fahrzeugverkehr nicht zur Verfügung steht, ist gegenüber dem für den **Fußgänger-Verkehr** freibleibenden Teil der Fahrbahn standsicher und für die Lenker herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkennbar abzuschränken. Die Abschränkungen müssen mit

reflektierendem Material ausgestattet sein. Der Beginn der Abschränkung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel, oder wenn es die Witterung sonst erfordert, durch geeignete Lampen (keine Sturmlaternen) wie folgt zu kennzeichnen:

durch rotes Dauerlicht, wenn an der Abschränkung nur links,
durch weißes Licht, wenn an der Abschränkung nur rechts,
vorbeigefahren werden kann.

2. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt, sowie das Abstellen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten dürfen nur innerhalb der Abschränkungen und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Dadurch darf keine Sichtbehinderung der Fahrzeuglenker auf das Verkehrsgeschehen eintreten. Das Abstellen von Baumaschinen auf der Straße ist nur während jener Zeiträume gestattet, innerhalb welcher mit diesen im Baustellenbereich gearbeitet wird.
3. An den Abschränkungen quer zur Längsrichtung der Straße sind Leitplanken (Richtungsweiser) anzubringen.
4. Die Fahrbahn der gegenständlichen Straße ist im Baustellenbereich während der Bauarbeiten, beschränkt auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil, und nach Beendigung der Bauarbeiten in der gesamten Breite, bis zur Aufbringung des Asphaltbelages in einem solchen Zustand zu erhalten, dass die Straße in diesem Teilstück mit Fahrzeugen mit der durch Verkehrszeichen erlaubten oder sonst üblichen Geschwindigkeit gefahrlos befahren werden kann (keine Schlaglöcher und dgl.).

Die Instandsetzungsarbeiten nach den Grabungsarbeiten sind nach den RVS-Richtlinien lt. beil. Ablichtung (Anlage 3) auszuführen.

Die Anlage 3) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

5. Nach Abschluss der **Verlegung von Stromleitungen im Mitterweg** ist die Straße von eventuellen Verschmutzungen zu säubern.
6. Vom **Arbeitsbeginn ist die Gemeinde Langkampfen, Tel. 05332/87669, rechtzeitig zu verständigen.**
7. Der Antragsteller hat die gesamten Kosten für die zur Erfüllung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zu tragen und für allfällige Schäden, die auf eine unsachgemäße Absicherung des Baustellenbereiches oder die Nichterfüllung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zurückzuführen sind, zu haften.
8. Die gegenständlichen Maßnahmen werden wie folgt durchgeführt:
 - a) **Teil 1: Verlegung von Stromleitungen im Mitterweg (ab 15.04.2024)**
 - b) **Teil 2: Verlegung von Stromleitungen im Zufahrtsbereich zu Mitterweg 13a + 15 (ca. ab 22.04.2024 – im privaten Zufahrtsbereich auf Gst. Nr. 3191/5)**
 - c) **Teil 3: Asphaltierungsarbeiten im Mitterweg (ca. ab 06.05. bis 08.05.2024)**
9. **Fertigstellungsfristen:**
 - Teil 1: Verlegung von Stromleitungen im Mitterweg: **bis 22.04.2024**
 - Teil 3: Asphaltierungsarbeiten im Mitterweg: **bis 08.05.2024**

Hinweis: Abstimmung der Müllentsorgungen u.dgl. mit Fa. DAKA, Hopfgarten,
Herrn Markus Belfin (Tel. 05335 3458)

Restmüll-Abfuhr (ab 26.04., 10.05.2024)

Bioabfall-Sammlung (ab 18.04., 03.05. und 08.05.2024 an Donnerstagen alle 7/14 Tage)

Gelbsack- Sammlung (am 07.05.2024)

Verantwortlicher i.D. § 9 VStG:

Bauleiter: Markus Bachler,

Tel. 0664 / 1355 644

Polier: Andreas Prugger

Tel. 0676 / 80699 8146

KOSTEN:

Für diese Bewilligung sind zu entrichten:

Gemeindeverwaltungsabgabe € 100,00
Gebühr für Ansuchen € 14,30

Der Gesamtbetrag von € 114,30 ist binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheins an die Gemeinde Langkampfen zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich (Brief, Telegramm, Telefax) bei der Gemeinde Langkampfen die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung ordnungsgemäß zu vergebühren ist.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschriftung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Beilagen: 6

Ergeht an:

1. TIROINVEST GmbH, Oskar Pirlo-Straße 11, 6330 Kufstein
2. Gemeinde Langkampfen
3. Polizeiinspektion Wörgl (per Mail: pi-t-woergl@polizei.gv.at)

Zur Kenntnis an:

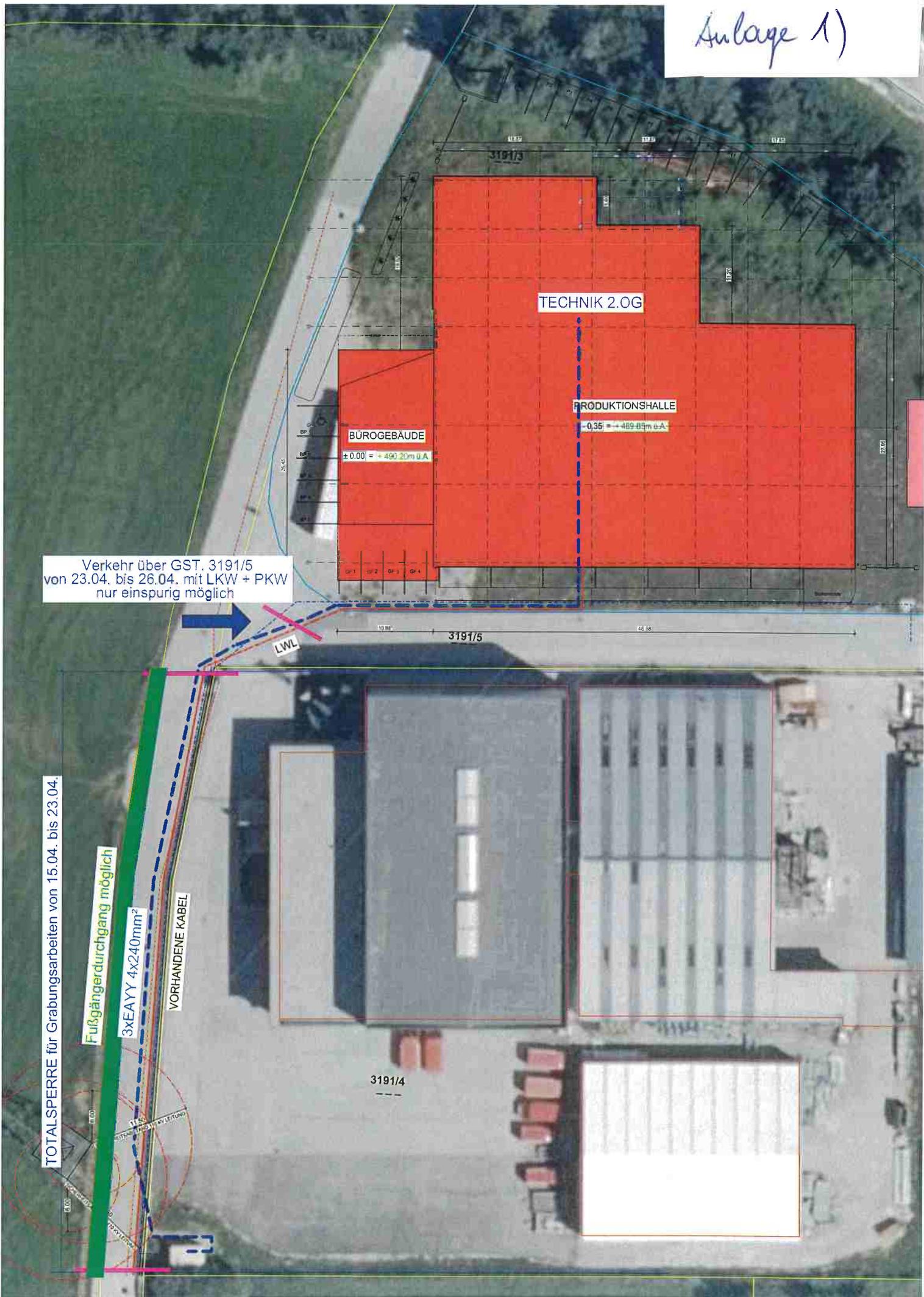
- Feuerwehr-Kommandant NB, Harald Gerngroß (per Mail: h.gerngross@feuerwehr.tirol)
- DAKA Tirol, Hopfgarten (per Mail: markus.belfin@daka.tirol)
- Rotes Kreuz, Kufstein (per Mail: office@roteskreuz-kufstein.at)
- Arbeiter-Samariter-Bund, Kirchbichl (per Mail: tirol@samariterbund.net)
- Gemeinde Langkampfen - Homepage



Der Bürgermeister:

Andreas Ehrenstrasser

Anlage 1)



TECHNIK 2.OG

PRODUKTIONSHALLE

BÜROGEBÄUDE

± 0.00 = +490.20m ü.A.

-0.35 = +489.85m ü.A.

Verkehr über GST. 3191/5
von 23.04. bis 26.04. mit LKW + PKW
nur einspurig möglich



LWL

3191/5

TOTALSPERRE für Grabungsarbeiten von 15.04. bis 23.04.

Fußgängerdurchgang möglich
3xEAYY 4x240mm²

VORHANDENE KABEL

3191/4

SACKGASSE:

mit Hinweisstext:
Von 15.04. bis 23.04.2024
ZUFAHRT über Mitterweg bis Fa. HETWIN u. Fa. ANTENTHIC möglich



Straßenbauablauf
siehe Lageplan
LP 01 : Lageplan Stromzuleitung

UMLEITUNG:

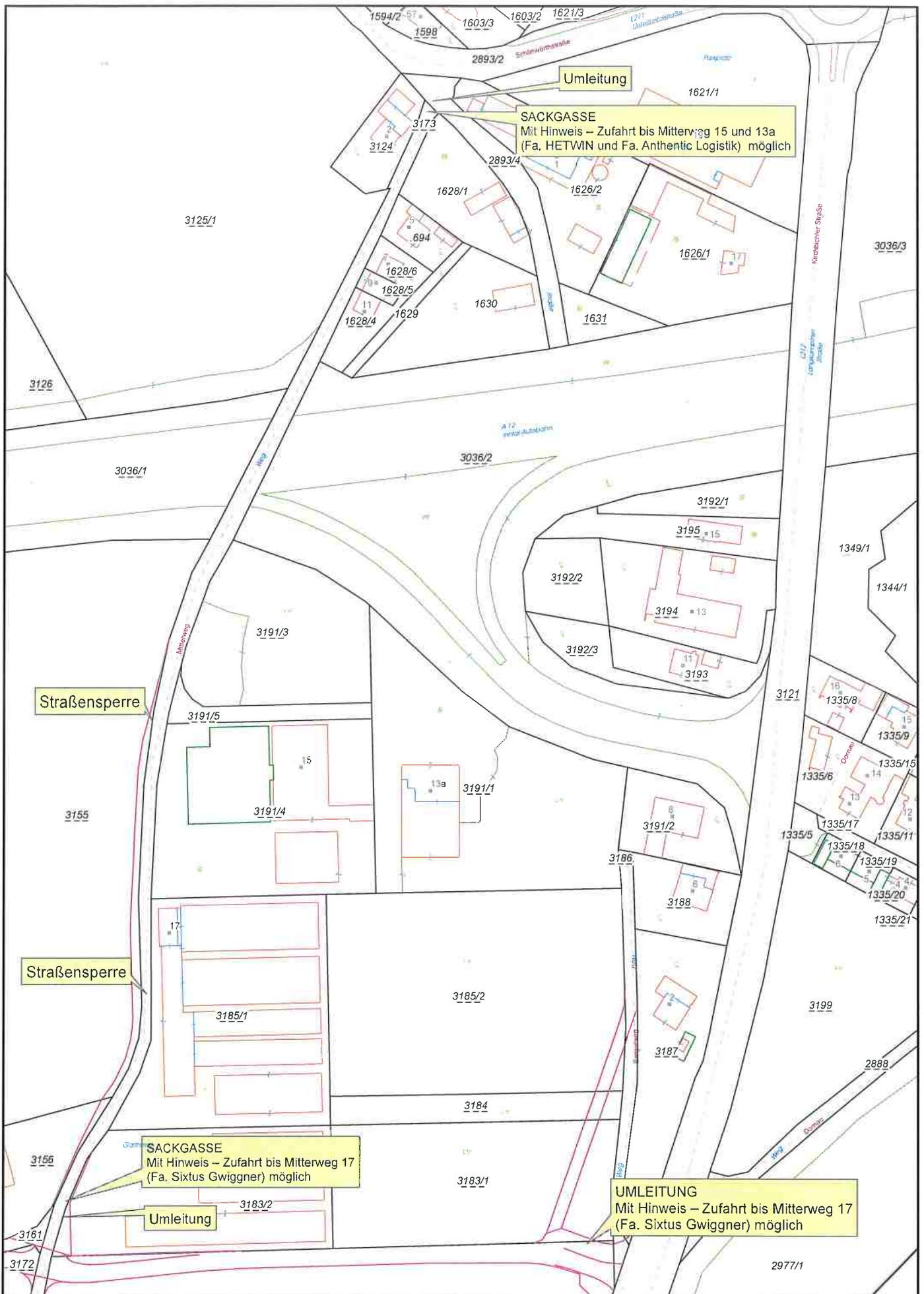
mit Hinweisstext:
Von 15.04. bis 23.04.2024
ZUFAHRT zu Fa. HETWIN u. Fa. ANTENTHIC
über L211 und Mitterweg

Hinweise zu Umleitungen auf L211 u. L212 für die Zufahrt
zu den Firmen HETWIN und ANTENTHIC
während der Bauarbeiten für die Stromzuleitung
zur BAUSTELLE Fa. TIROMETALL
im Zeitraum von 15.04. bis 23.04.2024

LAGEPLAN		 PLANWERKER HOLZBERGER
BVH TIROMETALL		
UMLEITUNG für STRASSENARBEITEN		
GEZEICHNET 08.04.2024	BAUHERR TIROINVEST GmbH	

Planwerker Holzberger GmbH
Weißachgraben 1a | A-6352 Eillmau | Tel. +43/5358/2580 | E-Mail info@planwerker.at

Anlage 1a)

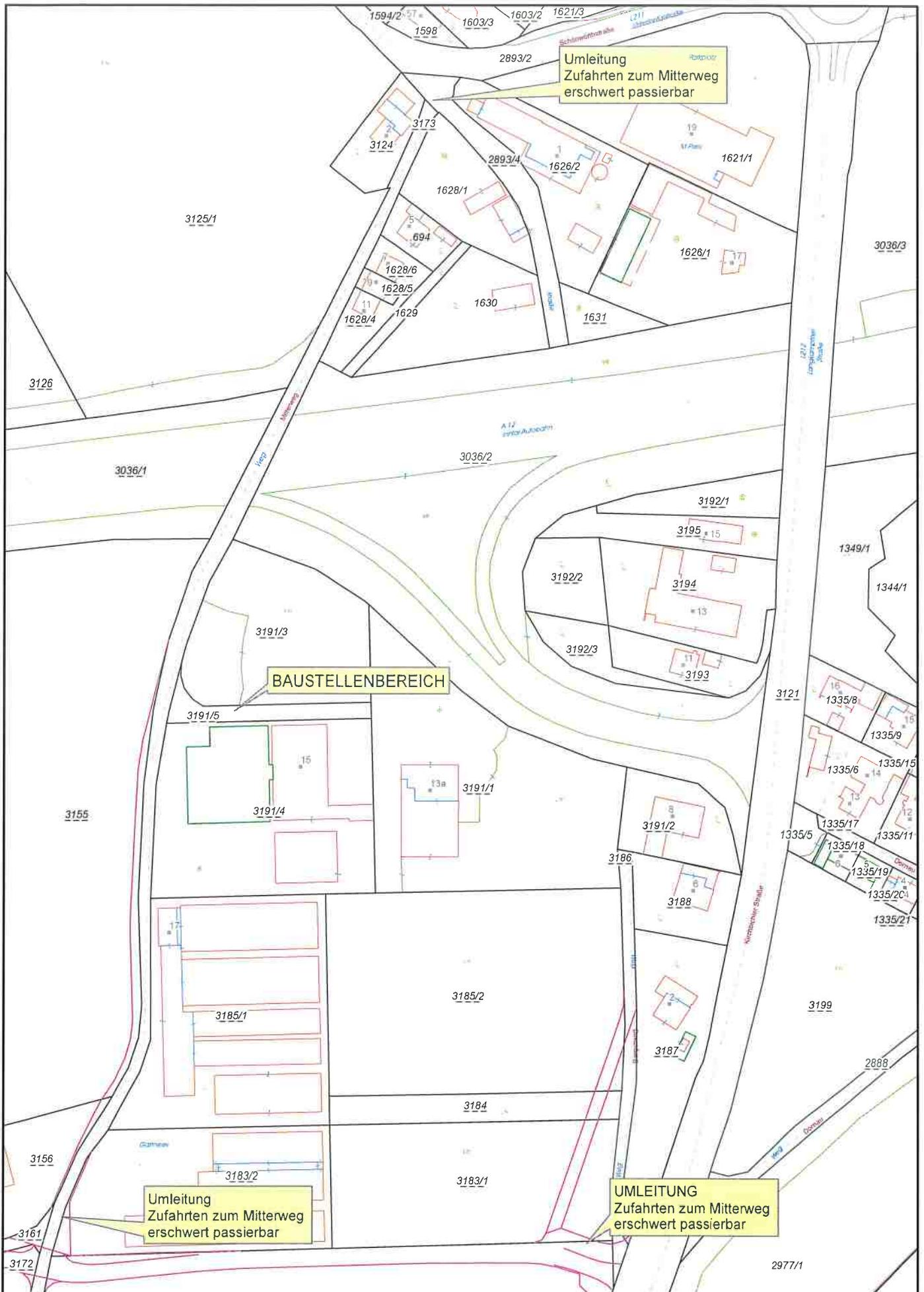


LAGEPLAN - Anlage 1b
mit Hinweisen zu den
Umleitungen - Abschnitt 1



Gemeinde Langkampfen
Sonnweg 1
A-6336 Langkampfen
Maßstab 1:2.000
Datum 09. APR. 2024





LAGEPLAN - Anlage 1c
 mit Hinweisen zu den
 Umleitungen - Abschnitt 2

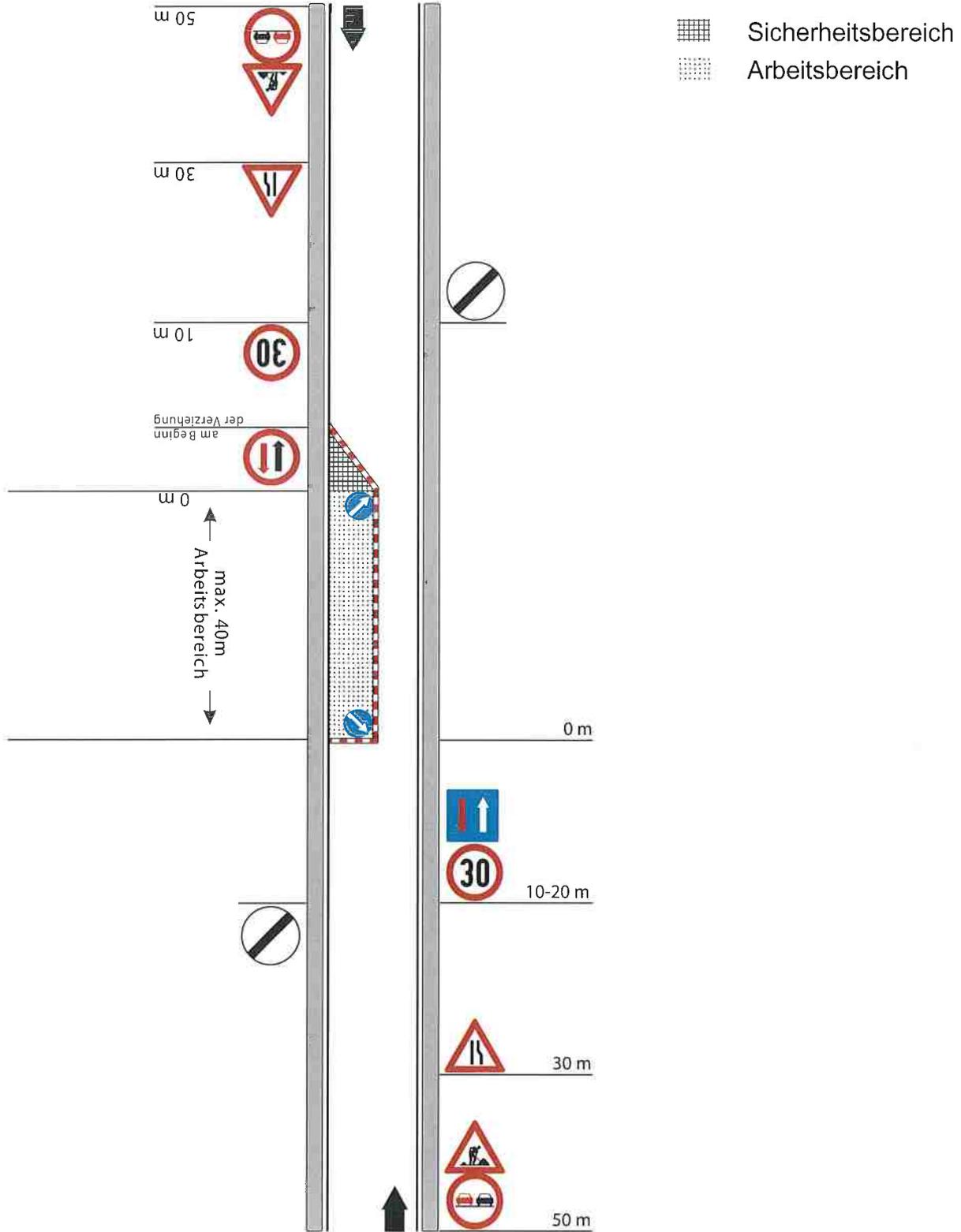


Gemeinde Langkampfen
 Sonnweg 1
 A-6336 Langkampfen
 Maßstab 1:2.000
 Datum 09. APR. 2024



BAUSTELLENABSICHERUNG

Anlage 2) zu Bescheid vom 09.04.2024
Zl. 612-3/06/2024



Anlage 3)
 Zu Bescheid vom 09.04.24
 Zl. 612-3/06/2024

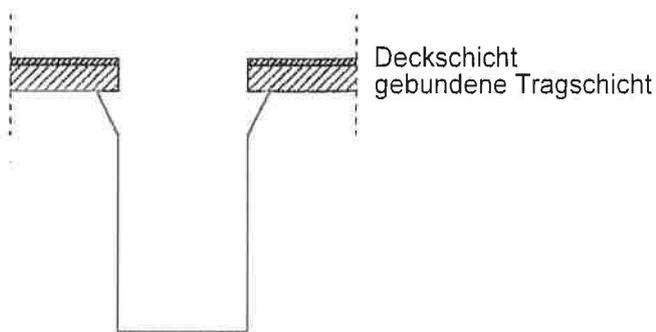


Abbildung 2: Künette nach Aufgrabung

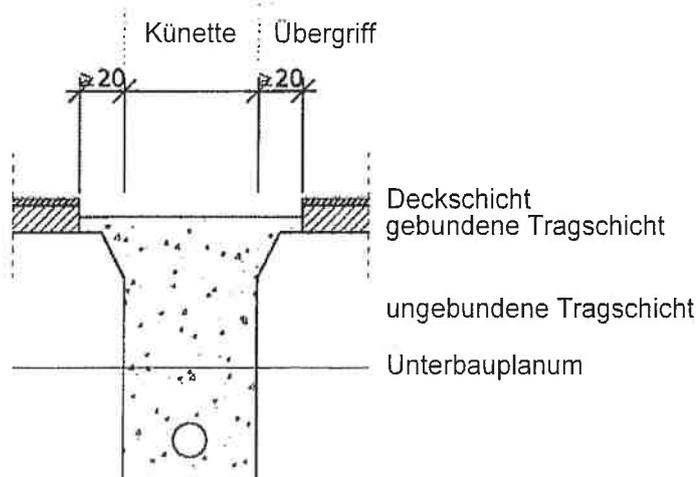


Abbildung 3: Künette nach Entfernen des schadhafte Randbereiches und Verfüllung

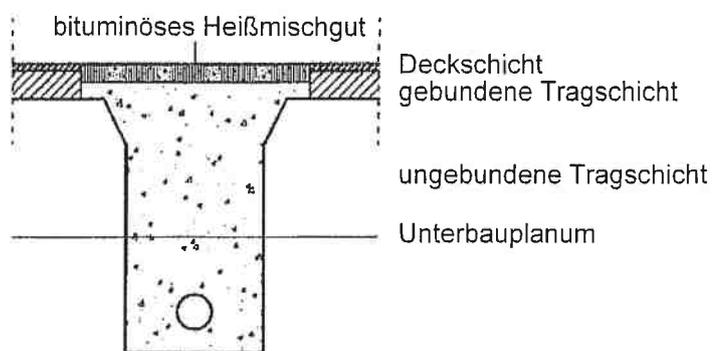


Abbildung 4: Künette nach vorläufiger Instandsetzung

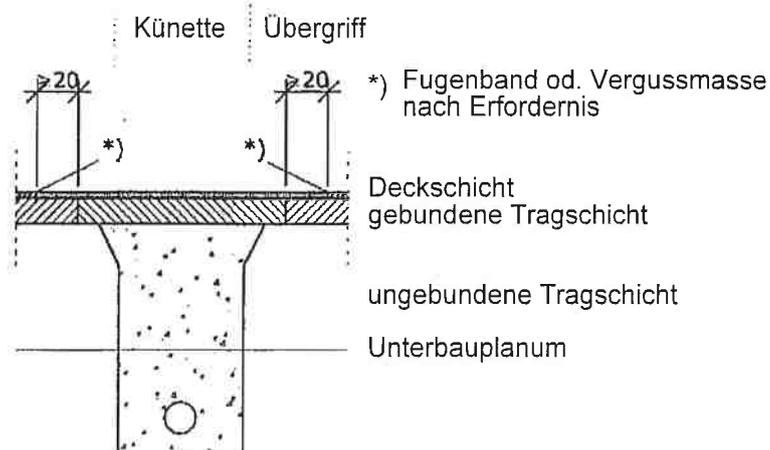


Abbildung 5: Künette nach endgültiger Instandsetzung